

Bundesamt für Umwelt, BAFU
Abteilung Abfall und Rohstoffe
Herr André Hauser
3003 Bern
Per E-Mail an: andre.hauser@bafu.admin.ch

Zürich, 30. Juni 2015

Anhörung: Revision der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) und der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen

Sehr geehrter Herr Hauser
Sehr geehrte Damen und Herren

Namens des Swico bedanken wir uns für die Möglichkeit, unsere Position zu den Entwürfen betreffend Revision der Verordnung mit Abfällen (VeVA) und der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen zukommen zu lassen.

1. Legitimation und Betroffenheit

Im Swico sind über 420 Anbieter aus den Branchen Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) sowie Unterhaltungselektronik organisiert. Sie beschäftigen zusammen mehr als 36'000 Personen und erwirtschaften einen Umsatz von über 20 Milliarden Franken. Der Swico vertritt die Interessen dieser Branchen bei Politik, Verwaltung und NGOs.

Als nationales Rücknahmesystem für elektronische Altgeräte ist Swico auch für die umweltschonende Entsorgung von jährlich 60'000 Tonnen Elektroschrott zuständig und damit in besonderem Mass von diesen Revisionen im Abfallrecht tangiert. Swico ist somit von dieser Revisionsvorlage besonders betroffen.

2. Vernehmlassung

2.1 Grundsätzliches

Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich auf einzelne grundsätzliche sowie aus unserer Sicht besonders problematische Artikel der Verordnungsentwürfe.

2.2 Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen: Abfallcodes

Nachfolgende Bezeichnungen im Abfallverzeichnis überschneiden sich inhaltlich teilweise und können zu Unklarheiten führen:

- Code 16 02 98 ak Altmetallkabel
- Code 17 04 11 ak Altmetallkabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen (17 04 10 S Altmetallkabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten)

Grundsätzlich kann man zwei Codes wählen, die inhaltlich das Gleiche aussagen. Das ist jedoch nicht sinnvoll und kann darüber hinaus Abgrenzungsprobleme nach sich ziehen.

2.3 Vertrag über die Entsorgung beim grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen

Neu wird im Anhang 2 zur VeVA, Ziff. 1 Bst. b bzw. Ziff. 2 Bst. b eine Befristung vorgesehen: Der Vertrag mit dem Exporteur in der Schweiz und dem Entsorgungsunternehmen im Ausland bzw. dem Entsorgungsunternehmen in der Schweiz und dem Exporteur im Ausland muss Folgendes enthalten: eine Bestätigung des Entsorgungsunternehmens, dass es nach dem Recht seines Staates berechtigt ist, die Abfälle zur Entsorgung entgegenzunehmen, und dass es sie innerhalb eines Jahres umweltverträglich entsorgen wird. Für diese Befristung auf ein Jahr ist in den Erläuterungen keine Begründung zu finden. Wir fordern die Streichung dieser Befristung.

2.4 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Gemäss den Erläuterungen zur VeVA Revision (S. 5 f) hat die Einführung der Begleitscheinpflicht für andere kontrollpflichtige Abfälle, deren Entsorgung umfassende organisatorische Massnahmen erfordert, keine finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Wirtschaft. Zudem werde für Schweizer Entsorgungsunternehmen, die Abfälle aus dem Ausland zur Entsorgung entgegennehmen, die Änderung geringe Auswirkungen haben, da diese bereits heute empfangene Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle in der Datenbank des BAFU erfassen (S. 6). Darauf ist der Bund zu beharren. Es ist Wert darauf zu legen, dass die Systeme einfach und unkompliziert zu handhaben sind. Insbesondere soll keine Ausweitung der Fragenkataloge erfolgen.

Wir danken Ihnen namens unserer Mitglieder im Voraus dafür, dass Sie unsere Anregungen in geeigneter Weise bei der definitiven Formulierung der VeVA und der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Swico



Christa Hofmann

Head Regulatory Affairs